

SHU-Almanach

■ Annahmerichtlinien – Hausrat/Glas

Stand: März 2021

Inhaltsverzeichnis

A	Annahmerichtlinien SHU (Allgemein)	3
1	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1	Sonstige Geschäftsanweisungen	3
1.2	Geltungsbereich	3
1.3	Neugeschäft/Ersatzgeschäft	3
1.4	Nachversicherungen	3
1.5	Zeichnungsgrenzen	3
1.6	Bonitätsprüfung	3
1.7	Abweichung von Bausteinen	3
2	Öffentlicher Dienst	3
3	Tarifierungsmerkmale	4
B	Annahmerichtlinien Hausrat FLEXIBEL	5
1	Einbruch-Diebstahl-Sicherungen	5
1.1	Mindest-Einbruchdiebstahl-Sicherungen	5
1.2	Sicherungsbeschreibungen und -vereinbarung zur Hausratversicherung (Nr. B 282003)	5
1.3	Einbruchmeldeanlage (EMA)	5
2	Vertragsbeginn/-ablauf	5
3	Anfragepflichtige Risiken	5
4	Nicht versicherbare Risiken	5
4.1	Feuergefährliche Betriebe	6
5	Erläuterungen	6
5.1	Unterversicherungsverzicht	6
5.2	Wohnfläche	6
5.3	Wertsachen	6
5.4	Wohneigentümergeinschaften (WGs)	6
6	Verschlussvorschriften	7
6.1	Grundabsicherung von Wertsachen	7
6.2	Freistehender Wertschutzschrank / Einmauerschränke	7
7	Erweiterte Sicherungsrichtlinien	8
C	Annahmerichtlinien Fahrrad	8
1	Einschluss Diebstahlschäden – für alle Fahrräder/E-Bikes/Pedelecs im Haushalt	8
2	Anfragepflichtige und nicht versicherbare Risiken	8
D	Annahmerichtlinien Fahrrad-Vollkaskoversicherung für E-Bikes / Pedelecs	9
1	Allgemein	9
2	Nicht versicherbare Risiken	9
E	Annahmerichtlinien Naturgefahren – Variante „Elementar“ (inkl. Überschwemmung durch Starkregen)	9
1	Vertragsgrundlage	9
2	Erläuterungen	9
3	Nicht versicherbare Risiken	9
4	Selbstbeteiligung	10
5	Wartezeit	10
6	Besondere Vereinbarung und Bestimmungen zur Versicherung von Naturgefahren	10
F	Annahmerichtlinien Naturgefahren – Variante „Überschwemmung durch Starkregen“	10
1	Allgemeine Hinweise	10
2	Selbstbeteiligung	10
3	Wartezeit	10
4	Nicht versicherbare Risiken	10
G	Annahmerichtlinien Reisegepäck	10
1	Versicherte Reise / Geltungsbereich	10
2	Versicherungssumme	10
3	Anfragepflichtige und nicht versicherbare Risiken	11
H	Annahmerichtlinien Glas	11
1	Anfragepflichtige Risiken	11
2	Nicht versicherbare Risiken	11

A Annahmerichtlinien SHU (Allgemein)

1 Allgemeine Bestimmungen

(gelten für alle Privat-Zweige, sofern nicht zweigspezifisch anders geregelt)

1.1 Sonstige Geschäftsanweisungen

Zu diesen Annahmerichtlinien sind auch generelle Anweisungen zu beachten.

1.2 Geltungsbereich

Diese Annahmerichtlinien gelten für die Versicherung von Privat-Risiken. Der Versicherungsnehmer hat eine deutsche Kontaktadresse. In den Sachversicherungen muss sich der Risikoort in Deutschland befinden.

1.3 Neugeschäft/Ersatzgeschäft

Zu vereinbaren sind die jeweils gültigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter Verwendung aller darauf abgestellten Druckstücke (Antrag, Tarif, Klauseln usw.).

Anträge dürfen nicht früher als ein Jahr vor Vertragsbeginn aufgenommen werden. Unterjährige Versicherungen werden grundsätzlich nicht gezeichnet.

1.4 Nachversicherungen

Wünscht der Versicherungsnehmer eine Vertragsverlängerung, dann ist eine Umstellung auf die aktuelle AVB zwingend erforderlich.

1.5 Zeichnungsgrenzen

Werden die in den jeweiligen Zweigen angeführten oder im Tarif genannten Höchstzeichnungssummen oder Maximalsummen überschritten, ist der Vertrag bzw. Antrag zwecks Prüfung der Zeichnungskapazität und ggf. Ordnung der Rückversicherung grundsätzlich vorzulegen.

1.6 Bonitätsprüfung

Bei negativer Bonität gelten folgende Voraussetzungen:

- Abbuchung vom Konto
- Laufzeit 1 Jahr
- jährliche Zahlungsweise
- keine Zeichnung, wenn ein Vorschaden
- kein Nachlass

1.7 Abweichung von Bausteinen

Jegliche Abweichung von Bedingungstexten oder Entschädigungsgrenzen sind grundsätzlich anfragepflichtig.

2 Öffentlicher Dienst

Das Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst (nicht Ruhestand) ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Ab der darauf folgenden Hauptfälligkeit ist der dann gültige Normaltarif zu zahlen.

2.1 Personenkreis 1

- Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der in Ziffer 2.3 a) bis e) genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50% der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie den bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen,
- ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Bundesfreiwilligendienst o.ä.);

2.2 Personenkreis 2

Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen, für sie gilt das gleiche, wie für die in Ziffer 2.1 genannten Beamten, Angestellte und Arbeiter

2.3 Personenkreis 3

- Pensionären, Rentnern und beurlaubten Angehörigen des Öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen der Ziffer 2.1 und 2.2 unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor Ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer

von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen der Ziffer 2.1, 2.2 oder 2.3 erfüllt haben; sofern sie tätig sind oder waren für

- a) Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts
- b) juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden
 - wenn an ihrem Grundkapital juristische Personen des deutschen öffentlichen Rechts mit mindestens 50% beteiligt sind
 - wenn Sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§23 BHO oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder)
- c) mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§53,54 AO)
- d) als gemeinnützige anerkannte Einrichtungen (§52 AO), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge, der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- oder Berufsbildung dem allgemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
- e) Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes

2.4 Personenkreis 4

Angestellte von ehemaligen Betrieben des Bundes:

- Deutsche Post, Deutsche Telekom, sowie deren Tochtergesellschaften
- Deutsche Bahn und deren Tochtergesellschaften
- Lufthansa und deren Tochtergesellschaften
- Private Einrichtungen der Gesundheits-/Jugend-/Altenpflege
- TÜV/DEKRA

3 Tarifierungsmerkmale

Klasse	Außenwände	Dacheindeckung
BAK 1	Massiv (Mauerwerk, Beton) (F90 Widerstandsklasse)	hart (z.B. Ziegel, Schiefer, Betonplatten, Asbestzementplatten, Metall, gesandete Dachpappe)
BAK 2	Stahl- oder Holzfachwerk mit Stein- oder Glasfüllungen, Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion mit Wandplattenverkleidung aus nichtbrennbarem Material (z.B. Profilblech, Asbestzement, kein Kunststoff) (F60 Widerstandsklasse)	
BAK 3	Holz, Holzfachwerk mit Lehmfüllung, Holzkonstruktion mit Verkleidung jeglicher Art, Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion mit Wandplattenverkleidung aus Holz oder Kunststoff, Gebäude mit einer oder mehreren offenen Seiten (F30 Widerstandsklasse)	
BAK 4	wie BAK1 oder BAK 2	weich (z.B. vollständig oder teilweise Eindeckung mit Holz, Ried, Schilf, Stroh u. ä.)
BAK 5	wie BAK 3	

Gruppe	Außenwände	Dacheindeckung
F 1	In allen Teilen - einschließlich der tragenden Konstruktionen - aus feuerbeständigen Bauteilen (massiv) (F90 Widerstandsklasse)	hart (z.B. Ziegel, Schiefer, Betonplatten, Asbestzementplatten, Metall, gesandete Dachpappe)
F 2	Fundament massiv, tragende Konstruktion aus Stahl, Holz, Leichtbauteilen oder dergleichen, außen mit feuerhemmenden Bauteilen bzw. nicht brennbaren Baustoffen verkleidet (z.B. Putz, Klinkersteine, Gipsplatten, Asbestzement, Profilblech, kein Kunststoff) (F60 Widerstandsklasse)	
F 3	Wie Gruppe F 2, jedoch ohne feuerhemmende Umman- telung bzw. Verkleidung (F30 Widerstandsklasse)	

Hinweis:

Bei gemischter Bauweise gilt die ungünstigere, wenn auf diese ein Anteil von mehr als 49% entfällt.

B Annahmerichtlinien Hausrat FLEXIBEL

Jegliche Abweichung vom Angebotsprogramm ist mit dem Fachbereich abzustimmen.

1 Einbruch-Diebstahl-Sicherungen

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die nachstehenden Sicherungen innerhalb eines Monats nach Vertragsbeginn anzubringen. Bis zum Einbau der vereinbarten Sicherungen gilt eine Selbstbeteiligung von 25%, wenn der Schaden durch das Fehlen der vereinbarten Sicherungen begünstigt worden ist. Für Schäden nach Ablauf der oben genannten Frist besteht kein Versicherungsschutz.

1.1 Mindest-Einbruchdiebstahl-Sicherungen

Als Mindest-Einbruchdiebstahl-Sicherungen werden Zylinderschlösser, mit Türblatt bündig oder bündig mit Sicherheitsbeschlag/Sicherheitsrosette (von innen verschraubt) oder Zuhaltungsschlösser mit mindestens 6 Zuhaltungen an Wohnungsabschlusstür(en) bzw. bei Einfamilienhäusern an Haus- und Kellertüren vorausgesetzt.

Locksysteme (z.B. Sicherungen per Fingerprint) und Schlüsseltresore von zertifizierten Händlern werden anerkannt.

1.2 Sicherungsbeschreibungen und -vereinbarung zur Hausratversicherung (Nr. B 282003)

- ab 200.000 EUR Gesamt-Versicherungssumme in ständig bewohnter Wohnung
- ab 75.000 EUR Entschädigungsgrenze für Wertsachen
- bei nicht ständig bewohnter Wohnung (an überwiegenden Tagen der Woche nicht bewohnte Wohnung) ab 50.000 EUR

1.3 Einbruchmeldeanlage (EMA)

VdS-Klasse A / Grad 2 DIN EN 50131

- ab 100.000 EUR Entschädigungsgrenze für Wertsachen
- ab 500.000 EUR Gesamt-Versicherungssumme

Maßgebend ist die zuerst erreichte Summe.

Voraussetzung ist die Aufschaltung zu einem Sicherheitsdienst oder zur Polizei.

Die VdS-anerkannte EMA muss durch eine zertifizierte Fachfirma eingebaut und nach deren Vorgaben betrieben werden.

Zudem müssen entsprechende Wartungsverträge vorhanden sein.

VdS-Klasse B / Grad 3 DIN EN 5013 oder höher

- ab 250.000 EUR Entschädigungsgrenze für Wertsachen
- ab 750.000 EUR Gesamt-Versicherungssumme

Maßgebend ist die zuerst erreichte Summe.

Voraussetzung ist die Aufschaltung zu einem Sicherheitsdienst oder zur Polizei.

Die VdS-anerkannte EMA muss durch eine zertifizierte Fachfirma eingebaut und nach deren Vorgaben betrieben werden.

Zudem müssen entsprechende Wartungsverträge vorhanden sein.

2 Vertragsbeginn/-ablauf

Wir gewähren Versicherungsschutz ab beantragtem Versicherungsbeginn, frühestens jedoch einen Tag nach Antragstellung.

3 Anfragepflichtige Risiken

- Vorschaden ab 5.000 EUR in den letzten fünf Jahren
- Zwei oder mehr Vorschäden in den letzten fünf Jahren
- Verträge, die vom Vorversicherer gekündigt oder Anträge, die abgelehnt wurden
- Risiken mit einer Versicherungssumme über 200.000 EUR (Zusatzklärung zur Hausratversicherung erforderlich),
- Risiken mit einem Wertsachenanteil über 75.000 EUR (Zusatzklärung zur Hausratversicherung erforderlich)

4 Nicht versicherbare Risiken

- Risiken mit mehr als drei Vorschäden in den letzten fünf Jahren
- Risiken gem. Ziffer 1.3 mit einem Vorschaden im Bereich Einbruchdiebstahl innerhalb der letzten fünf Jahre

- Risiken, die vom Versicherungsnehmer nicht selbst bewohnt werden
- Risiken in Gebäuden mit ungewöhnlicher Nutzung (feuergefährliche Betriebe s.u.)
- Risiken in Gebäuden mit Bauartklassen IV und V sowie FHG III
- Risiken in Schrebergartenhäusern / Datschas
- Hausrat des Vermieters in möbliert vermieteten Wohnungen oder Häusern
- Risiken in Mobilheimen und auf Campingplätzen
- Risiken in Wochendhäusern und Feriensiedlungen
- Rein gewerbliche Risiken
- Überschreiten der Zeichnungsgrenze je Risiko von 3.000.000 EUR

4.1 Feuergefährliche Betriebe

Eine Annahme des Antrages ist ausgeschlossen, sofern sich innerhalb des Gebäudes der versicherten Wohnung feuergefährliche Betriebe befinden. Als feuergefährliche Betriebe gelten vor allem die nachfolgend genannten Betriebe:

- | | |
|--|--------------------------------------|
| – Altpapierhandel/-verwertung | – Räucherei |
| – Bar, Diskothek, Bowlingbahn | – Recyclingbetrieb |
| – Baumarkt/Baustoffhandel | – Risiken mit Heu- und Strohlagerung |
| – Eroscenter | – Sägewerk |
| – Goldschmied | – Spielhalle |
| – Handel mit Energiestoffen (Öl, Gas, etc.) | – Tankstelle |
| – Holz- und Kunststoffbe- oder -verarbeitungsbetrieb | – Tanzlokale aller Art |
| – Lackiererei, Kfz-Werkstatt | – Ziegelei |

5 Erläuterungen

5.1 Unterversicherungsverzicht

Der Versicherer nimmt keinen Abzug wegen Unterversicherung vor, sofern als Mindestversicherungssumme 650 EUR je Quadratmeter berechnet worden sind.

5.2 Wohnfläche

Die Wohnfläche ist dem Kauf-/Mietvertrag bzw. den Bauunterlagen zu entnehmen.

Sind derartige Unterlagen nicht vorhanden, ist die Wohnfläche nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ermitteln:

Die Wohnfläche ist die Summe der Gesamtgrundfläche aller Räume der Wohnung / des Hauses unter Berücksichtigung der Dachschrägen, die zu Wohn- oder Hobbyzwecken genutzt werden.*

Nicht zu berücksichtigen sind Treppen, Balkone, Loggien und Terrassen, Wasch- und Trockenräume, Garagen, Carports sowie Keller-, Speicher- / Bodenräume, die nicht zu Wohn- oder Hobbyzwecken genutzt werden.

Die Fläche aller Arbeitszimmer von Selbstständigen und Freiberuflern, die sich innerhalb der privat genutzten Wohnung befinden, ist zusätzlich zu berücksichtigen, wenn diese Arbeitszimmer gemäß den besonderen Bedingungen mitversichert werden sollen.

* In Räumen mit Dachschrägen sind die Flächen folgendermaßen zu berücksichtigen:

- 100% der Grundfläche ab 2 Meter Höhe
- 50% der Grundfläche zwischen 1 Meter und 2 Meter Höhe
- keine Anrechnung bei weniger als 1 Meter Höhe

5.3 Wertsachen

Wertsachen sind Bargeld, Urkunden einschl. Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkarten, Münzen und Medaillen, sowie Sachen aus Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z.B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken, Sachen aus Silber; sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

Bitte beachten: Wertsachen in Zweitwohnungen sind generell vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

5.4 Wohneigentümergeinschaften (WGs)

Wohneigentümergeinschaften können nur als Ganzes versichert werden. Als Versicherungsnehmer ist der

Unterzeichner des Mietvertrages bzw. Eigentümer der Wohnung zu nennen.

6 Verschlussvorschriften

6.1 Grundabsicherung von Wertsachen

Tarifvariante	Wertsachen insgesamt	Versicherungssumme außerhalb eines anerkannten Wertschutzschrankes		
		Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge	Urkunden einschl. Sparbücher und sonstige Wertpapiere	Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen, sowie alle Sachen aus Gold und Platin
Smart	bis 20% d.VS	max. 500 EUR	bis 5% d.VS, max. 2.500 EUR	bis 10% d.VS,
Smart Plus	bis 25% d.VS	max. 1.000 EUR	max. 5.000 EUR	bis 20% d.VS
Komfort	bis 35% d.VS	max. 2.000 EUR	max. 10.000 EUR	max. 30.000 EUR
Komfort Plus	bis 100% d.VS	max. 3.000 EUR	max. 15.000 EUR	max. 40.000 EUR
Prestige	bis 100% d.VS	max. 3.000 EUR	max. 20.000 EUR	max. 40.000 EUR
Prestige Plus	bis 100% d.VS	max. 3.500 EUR	max. 25.000 EUR	max. 50.000 EUR

6.2 Freistehender Wertschutzschrank / Einmauerschränke

Ein freistehender Wertschutzschrank muss ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen und nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch im Boden verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sein (Einmauerschrank). Einmauerschränke müssen dabei in einer mindestens 10 cm dicken Betonumhüllung komplett einbetoniert sein. Dies gilt auch für die Rückseite des Wertschutzschrankes.

Eine Erhöhung der Absicherung ist grundsätzlich anfragepflichtig.

Aufbewahrung im verschlossenen Wertschutzschrank mit...	Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge	Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere	Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin
Sicherheitsstufe S1/ S2 nach EN 14450	5.000 EUR	20.000 EUR	50.000 EUR
Widerstandsgrad 0 nach EN 1143-1	10.000 EUR	30.000 EUR	80.000 EUR
Widerstandsgrad 1 nach EN 1143-1	40.000 EUR	50.000 EUR	100.000 EUR
Widerstandsgrad 2 nach EN 1143-1	50.000 EUR	100.000 EUR	125.000 EUR
Widerstandsgrad 3 nach EN 1143-1	100.000 EUR	125.000 EUR	125.000 EUR

Die angegebenen Summen sind Maximalbeträge in EUR und dürfen nicht überschritten werden.

Werden Wertsachen aus mehreren Spalten gemeinsam in einem Behälter aufbewahrt, gilt als Limitierung jeweils die rechte Spalte. Grundlage bleibt die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme.

7 Erweiterte Sicherungsrichtlinien

Übersteigt der Wertsachenanteil in der versicherten Wohnung einen Betrag von 75.000 EUR, gelten die nachfolgend genannten erweiterten Sicherungsanforderungen als vereinbart. Dies gilt auch für Risiken, deren Gesamtversicherungssumme 200.000 EUR übersteigt.

Wohnungsabschlusstüren in Mehrfamilienhäusern/ Eingangstüren (auch Nebeneingangs- und Kellertüren) von Einfamilienhäusern:

Es ist eine der nachfolgenden Sicherungen erforderlich:

- Mehrpunktverriegelung
- oder
- Kastenschloss (mit Sperrbügel)
- oder
- Querriegel

Türen mit außen liegenden Türbändern sind zusätzlich wie folgt zu sichern:

- Sicherung der Achsstifte gegen herausziehen
- Hinterhaken

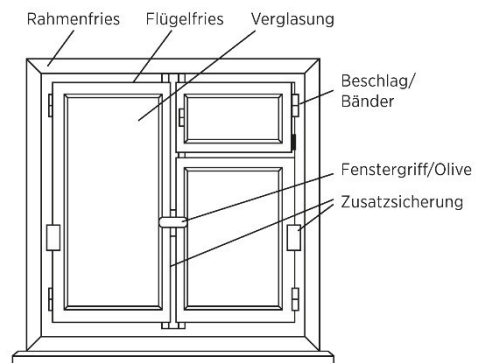
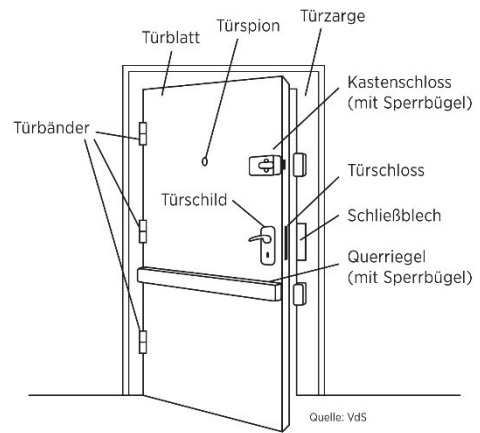
Fenster, Balkon- oder Terrassentüren:

- Fenster, Terrassen- und Balkontüren verfügen über Beschläge mit Pilzkopfzapfen
- oder
- Fensterstangenschloss
- oder
- Zusatzschlösser

Generell: Einbruchhemmende Verglasung im Erdgeschoss

Kellerfenster und Kellerschachtsicherungen:

- Kellerfenstergitter / Rollstabgitter
- oder
- gegen Abheben gesicherte Kellerschachtroste



C Annahmerichtlinien Fahrrad

Der Abschluss des Baustein Mobil (Fahrrad) ist nur in Verbindung mit einer Hausratversicherung möglich. Jegliche Abweichung vom Angebotsprogramm ist mit dem Fachbereich abzustimmen.

1 Einschluss Diebstahlschäden – für alle Fahrräder/E-Bikes/Pedelecs im Haushalt

Schäden durch Fahrraddiebstahl können zum ausgewählten Hausratprodukt prozentual zur vereinbarten Versicherungssumme mitversichert werden, die besonderen Bedingungen im jeweiligen Deckungsumfang sind zu beachten.

Die Höchstentschädigung ist auf max. 5.000 EUR begrenzt.

2 Anfragepflichtige und nicht versicherbare Risiken

Es gelten die allgemeinen Zeichnungsrichtlinien zur Hausratversicherung FLEXIBEL.

D Annahmerichtlinien Fahrrad-Vollkaskoversicherung für E-Bikes / Pedelecs

Der Abschluss des Baustein Fahrrad-Vollkaskoversicherung für E-Bikes/Pedelecs ist nur in Verbindung mit einer Hausratversicherung möglich.

Jegliche Abweichung vom Angebotsprogramm ist mit dem Fachbereich abzustimmen.

1 Allgemein

Versicherbar sind E-Bikes/Pedelecs mit einem Kaufpreis je Fahrrad (maximal 2 Fahrräder) bis 5.000 EUR einschließlich der fest mit dem Fahrrad verbundenen und zur Funktion des Fahrrades gehörenden Teile.

Es gelten die allgemeinen Zeichnungsrichtlinien zur Hausratversicherung FLEXIBEL.

2 Nicht versicherbare Risiken

- Fahrräder, die nicht durch eine Privatperson erworben wurden
- Fahrräder, welche nicht zu privaten Zwecken genutzt werden
- Fahrräder, ohne Hilfsmotor (herkömmliche Fahrräder)
- Fahrräder, mit einem Händlerverkaufspreis von mehr als 5.000 EUR
- Fahrräder, für die kein Original-/Händlerkaufbeleg vorliegt
- Gebraucht-Fahrräder, die älter als 3 Jahre sind
- Fahrräder, die eine Beschädigung aufweisen, die die Funktion beeinträchtigt
- Fahrräder ohne Rahmen-/Codierungsnummer
- Eigenbauten
- Fahrradteile 20% des ursprünglichen Händlerverkaufspreises übersteigen)
- Velomobile/vollverkleidete Fahrräder
- Dirt-Bikes
- Pedelecs/E-Bikes für die eine Versicherungs- oder Führerscheinplicht besteht

E Annahmerichtlinien Naturgefahren – Variante „Elementar“ (inkl. Überschwemmung durch Starkregen)

Der Abschluss des Baustein Fahrrad-Vollkaskoversicherung für E-Bikes/Pedelecs ist nur in Verbindung mit einer Hausratversicherung möglich.

Jegliche Abweichung vom Angebotsprogramm ist mit dem Fachbereich abzustimmen.

1 Vertragsgrundlage

Ein Einschluss der Naturgefahren-Versicherung ist nur in der aktuellen Tarifgeneration möglich.

2 Erläuterungen

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch...

- Überschwemmung,
- Rückstau,
- Erdbeben,
- Erdsenkung,
- Erdbeben,
- Lawinen,
- Erdbeben,
- Vulkanausbruch

zerstört, beschädigt werden oder abhandenkommen.

3 Nicht versicherbare Risiken

- Risiken der BAK III sowie nicht ständig bewohnte Objekte
- keine Annahme bei Schäden in den letzten zehn Jahren vor Antragstellung
- keine Annahme, wenn innerhalb der letzten fünf Jahre das Grundstück durch Überschwemmung oder Starkregen überflutet wurde
- Risiko in der ZÜRS-Zone 3 und 4 mit Überschwemmung
- Risiken, die sich in einem Bereich von 200m um das versicherte Grundstück befinden, welcher in den letzten fünf Jahren von einer Überschwemmung betroffen war

4 **Selbstbeteiligung**

Die Selbstbeteiligung beträgt 10% der Schadenssumme, mindestens 250 EUR, maximal 1.500 EUR.

5 **Wartezeit**

Der Versicherungsschutz beginnt mit Ablauf von einem Monat ab Versicherungsbeginn. Die Wartezeit entfällt, wenn nachweislich bei einem anderen Versicherer ein gleichartiger Versicherungsschutz bestand und der beantragte Versicherungsschutz sich ohne Unterbrechung unmittelbar anschließt.

6 **Besondere Vereinbarung und Bestimmungen zur Versicherung von Naturgefahren**

Der Versicherungsnehmer hat zur Vermeidung von Überschwemmungs- und Rückstauschäden bei überflutungsgefährdeten Räumen Rückstausicherungen anzubringen und funktionsfähig zu halten sowie Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten.

F Annahmerichtlinien Naturgefahren – Variante „Überschwemmung durch Starkregen“

Die Annahme des Risikos ist generell nur in Verbindung mit der Hausrat FLEXIBEL möglich.

Jegliche Abweichung vom Angebotsprogramm ist mit dem Fachbereich abzustimmen.

1 **Allgemeine Hinweise**

Versicherungsschutz wird nur in massiven Gebäuden angeboten, die ständig bewohnt sind. Der Versicherungsnehmer hat zur Vermeidung von Überschwemmungsschäden Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten, sofern er dafür die Gefahr trägt.

2 **Selbstbeteiligung**

Die Selbstbeteiligung beträgt 10% der Schadenssumme, mindestens 250 EUR, maximal 1.500 EUR.

3 **Wartezeit**

Der Versicherungsschutz beginnt mit Ablauf von einem Monat ab Versicherungsbeginn. Die Wartezeit entfällt, wenn nachweislich bei einem anderen Versicherer ein gleichartiger Versicherungsschutz bestand und der beantragte Versicherungsschutz sich ohne Unterbrechung unmittelbar anschließt.

4 **Nicht versicherbare Risiken**

- Risiken der BAK III
- keine Annahme, wenn innerhalb der letzten fünf Jahre das Grundstück durch Überschwemmung oder Starkregen überflutet wurde

G Annahmerichtlinien Reisegepäck

Der Abschluss des Bausteins Reisegepäck ist nur mit den Hausrat-Tarifen

- Komfort Plus,
- Prestige und
- Prestige Plus

möglich.

Jegliche Abweichung vom Angebotsprogramm ist mit dem Fachbereich abzustimmen.

1 **Versicherte Reise / Geltungsbereich**

Versicherungsschutz besteht für beliebig viele Reisen mit einer Reisehöchstdauer von 42 Tagen weltweit.

Die vorgesehene ununterbrochene Abwesenheit muss

- einen Zeitraum von mindestens 2 Übernachtungen übersteigen und
- das, bei Antritt der Reise vorgesehene Reiseziel, muss zum ständigen Wohnsitz der versicherten Person in Deutschland eine Entfernung von mindestens 50 km Luftlinie aufweisen.

2 **Versicherungssumme**

Sie beträgt wahlweise 2.000 EUR oder 4.000 EUR.

3 Anfragepflichtige und nicht versicherbare Risiken

Es gelten die allgemeinen Zeichnungsrichtlinien zur Hausratversicherung FLEXIBEL.

H Annahmerichtlinien Glas

Jegliche Abweichung vom Angebotsprogramm ist mit dem Fachbereich abzustimmen.

1 Anfragepflichtige Risiken

- Versicherung Einzelscheiben über 8 qm
- Risiken mit zwei Vorschäden
- Verträge, die vom Vorversicherer gekündigt oder Anträge, die abgelehnt wurden

2 Nicht versicherbare Risiken

Risiken mit mehr als zwei Vorschäden in den letzten fünf Jahren.